

→ ou GR Schuller Inge

angeschlagen am: 31.08.2023  
abgenommen am: 21.09.2023



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg



→ Anlagenreferat

Bearb.: Martina Rumpf  
Tel.: +43 (3142) 21520-238  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-152175/2023-9

Voitsberg, am 07.08.2023

Ggst.: Becker und Schrall Betriebs GmbH, FN 604421f,  
Lassach 11, 9842 Mörtschach,  
Kaufvertrag vom 19.07.2023 // 24.07.2023,  
Verfahren nach dem Stmk. GVG;

## KUNDMACHUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz

Bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

### Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag vom 19.07.2023 // 24.07.2023

### Veräußerer:

Ing. Martin Langmann

### Erwerber:

Becker und Schrall Betriebs GmbH

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG; IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

EB\_1 VL1

**Kaufobjekt:**

EZ 139,

Grundstücke Nr. 203, 613/2, 613/3, 613/5, 613/6, 613/7, 613/8, 613/9, 625/3, 625/4, 626 und 631/2,  
alle KG. 63322 Hochtregist**Kaufpreis der Liegenschaft:**

€ 570.000,--

---

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der/die Erwerber kein(e) Landwirt(e) ist/sind.

Jede Landwirtin/jeder Landwirt kann bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) ihre/seine Bereitschaft durch rechtsverbindliche Erklärung zum Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich mitteilen. Mit der Mitteilung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach der Bekanntmachungsfrist eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent/die Interessentin bis zum Ende der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Voitsberg) Einsicht nehmen.

**Rechtsgrundlagen:****§ 8a Abs. 1 bis 5 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993 i.d.g.F.**

- (1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich
1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
  2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
  3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrer Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.
- (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder

ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

(4) Als Landwirtin/Landwirt gilt

1. wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder seiner Lebensgefährtin/ihrem Lebensgefährten oder ihrer eingetragenen Partnerin/seinem eingetragenen Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Land- und/oder Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern bewirtschaftet oder
2. nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Das Vorliegen derartiger Voraussetzungen ist jedenfalls unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 anzunehmen.

(5) Eine juristische Person gilt dann als Landwirtin/Landwirt im Sinne des Abs. 4, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist und die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer der juristischen Person die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Martina Rumpf  
(elektronisch gefertigt)